



Der Bürgermeister

Nutzungsordnung für die Bürgerhalle zu Rötgesbüttel

§ 1 Gegenstand und Zweck

1. Die Bürgerhalle zu Rötgesbüttel ist Eigentum der Gemeinde Rötgesbüttel.
2. Die Gemeinde gestattet den ortsansässigen Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen die Halle zu kulturellen, geselligen und anderen angemessenen Zwecken zu benutzen.
3. Für private Feiern steht die Bürgerhalle auf Antrag den Bürgern Rötgesbüttels und anderen Privatpersonen für Familienfeiern wie z.B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern oder Trauerfeiern zur Verfügung.
4. Des Weiteren können kommerzielle Veranstalter und Organisationen die Halle auf Antrag für Veranstaltungen mit oder ohne Gewinnerzielungsabsichten nutzen.
5. Die Einrichtung ist mit der Zielsetzung errichtet worden, dass sie dem im Absatz 2 u. 3 aufgeführten Personenkreis zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

1. Für die Regelmäßige Nutzung der Einrichtung im § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Personenkreis sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Nutzungspläne aufzustellen und im Gemeindebüro abzugeben, damit eine Koordinierung durch das Hallenmanagement frühzeitig erfolgen kann. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine gesonderte Genehmigung der Gemeinde nicht mehr erforderlich. Der Bürgermeister kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen.
2. Termine für Veranstaltungen werden in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Der früheste Anmeldetermin für ortsansässige Bürger ist ein Jahr vor Veranstaltungsbeginn. Der früheste Anmeldetermin ist ein $\frac{3}{4}$ Jahr vor Veranstaltungsbeginn.
3. Einmalige Veranstaltungen haben Vorrang vor regelmäßigen Nutzungen gemäß § 2 Abs. 1 mit einer Frist von 2 Wochen.
4. Sonderregelungen für weitere Nutzungen müssen gesondert beantragt werden.
5. Für eventuell notwendige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Veranstalter rechtzeitig zu sorgen.
6. Veranstaltungen die im Zusammenhang mit rechtswidrigen Handlungen durchgeführt werden sollen, insbesondere auch solche, die nicht der Verfassungsgemäßen Ordnung entsprechen, oder gegen diese gerichtet sind, werden ausnahmslos untersagt.

§ 3 Hausrecht

1. Das Hausrecht für die Gemeinde Rötgesbüttel übt der Bürgermeister der Gemeinde Rötgesbüttel aus.
2. Der Bürgermeister überwacht, dass die Anlagen und Einrichtungen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.
3. Der Bürgermeister kann seine Befugnisse auf andere Personen übertragen. Die Übertragung der Befugnisse auf das Hallenmanagement ist vollzogen.

§ 4 Instandhaltung, Haftung und Beschädigung

1. Die Nutzer der Halle sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet.
2. Der in § 2 benannte Personenkreis übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass die Halle nebst Anlagen und Einrichtungen nur im Rahmen dieser Satzung genutzt wird und dass Beschädigungen jeglicher Art unterbleiben.
3. Für alle durch die Nutzung entstandenen Schäden, hervorgerufen durch den Nutzer oder deren Gäste, gem. Abs. 2, an Räumen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Gegenständen haften der Gemeinde Rötgesbüttel gegenüber neben dem Verursacher die unter § 1 genannten Personen bzw. der Veranstalter in voller Höhe.
4. Im Falle einer Beschädigung ist ein Protokoll anzufertigen in dem die Beschädigungen schriftlich festgehalten werden.
5. Nähere Einzelheiten regelt der Nutzungsvertrag.
6. Nach der Nutzung festgestellte Schäden gehen auch im Zweifel zu Lasten des Nutzers. Die Kosten für Instandhaltung und Wiederherstellung stellt die Gemeinde dem Nutzer in Rechnung.
7. Der Gerichtsstand ist Gifhorn.

Gebührenordnung zur Bürgerhallennutzung

		ganze Halle	Küche	Nebenkosten	Gesamt
Privatleute	Rötgesbüttel	225,00 €	25,00 €	25,00 €	275,00 €
Privatleute	Gastronomie	275,00 €	25,00 €	25,00 €	325,00 €
gewerblich	ganztägig	300,00 €	50,00 €	25,00 €	375,00 €
gewerblich	8 Std. o. weniger	225,00 €	25,00 €	25,00 €	275,00 €
Vereine	allgemein	175,00 €	25,00 €	25,00 €	225,00 €

Kulturelle Veranstaltung		100,00 €	- €	25,00€	125,00 €
-----------------------------	--	----------	-----	--------	----------

Hinweis:

Bei Nutzung der halben Halle verringert sich die Nutzungsgebühr um 25,00 €.

Die Zahlung bzw. Rückgabe der Kautions in Höhe von 200,- € erfolgt in Bar bei Schlüsselübergabe.

- Die Nutzungsgebühr für wiederkehrende Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 der Nutzungsordnung bzw. für Sondernutzungen regelt auf Antrag die Gemeinde.
- Die oben genannten Preise gelten für 24 Stunden Nutzungsdauer
- Die Nutzungszeit beginnt generell um 10:00 Uhr Vormittags.
- Gibt es keine unmittelbare Vor- bzw. Anschlussveranstaltung, so kann die Nutzungsdauer zu Auf- und Abbauzwecke auf Antrag verlängert werden.

Rötgesbüttel, den 23.03.2011


Bürgermeister Lohmann